

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 139, 160 Abs. 3 Nr. 4, § 253 Abs. 1 Nr. 2,
 §§ 254, 286, 561 Abs. 1 Satz 2; BGB § 196 Abs. 1
 Nr. 8

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 749/76

Urteil des BAG vom 15. Februar 1978 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 749/76

16 Sa 210/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
15. Februar 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pP.

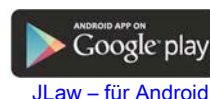
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. September 1976 - 16 Sa 210/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein monatliches Arbeitsentgelt von 4.500,-- bis 5.000,-- DM garantiert worden ist, sowie über einen Gewinnbeteiligungsanspruch.

Die im Jahre 1966 von ihrem Geschäftsführer Dr. B und dem Zeugen W gegründete Beklagte befaßt sich mit der Herstellung von Pumpen- und Turbinenprüfständen, Strömungs- und Windkanälen sowie anderer komplizierter Lehr- und Forschungsgeräte für Fachschulen, Hochschulen und Institute. Ihr Kapital stammte im wesentlichen von Dr. B und seiner Familie. Der Zeuge W ist nach Differenzen mit Dr. B seit Mitte des Jahre 1970 nicht mehr in der beklagten Gesellschaft tätig.

Der am 16. Januar 1899 geborene Kläger ist Diplom-Kaufmann. Seit dem Frühjahr 1967 war er zunächst freiberuflich in beratender Funktion und ab 1. Juli 1968 als Angestellter bei der Beklagten tätig. Ihm oblag im wesentlichen die kaufmännische Leitung. Als Vergütung erhielt er ein monatliches Gehalt von 1.208,-- DM. Ferner war eine allerdings nicht zur Auszahlung gekommene Gewinnbeteiligung von zunächst 15 % vereinbart, die ab 1. Juli 1970 auf 25 % erhöht wurde.

Aufgrund eines am 9. Juni 1970 beim Amtsgericht Köln gestellten Antrages der Beklagten wurde über sie das Vergleichsverfahren eröffnet (Aktenzeichen: 172 VN 3/70 Amtsgericht Köln). In dem von der Beklagten gemachten Vergleichsvorschlag war ausgeführt:

"Der Gesellschafter Dr. B, seine Mutter und Herr S (Kläger) treten mit ihren Darlehensforderungen mit insgesamt 259.110,74 DM solange zurück, bis die Vergleichsquoten gezahlt sind."

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Dieser Darlehensbetrag war aufgeschlüsselt in je eine Darlehensforderung Dr. B von 129.499,08 DM, seiner Mutter von 80.702,-- DM und des Klägers von 50.000,-- DM. Das Vergleichsverfahren endete im Dezember 1970 durch einen bestätigten Vergleich mit einer Vergleichsquote von 35 %. Der Vergleich wurde abgewickelt und das Unternehmen der Beklagten fortgeführt.

Vor und nach dem Ausscheiden des Mitgesellschafters W im Juni 1970 führte die Beklagte Verhandlungen mit Dr. von K -D über eine Beteiligung seiner Ehefrau an dem Unternehmen der Beklagten. Die Verhandlungen scheiterten jedoch.

Unter dem 10. Mai 1974 fertigte der Kläger eine Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung der Beklagten von 1966 bis 1970 und von 1971 bis 1973. Danach erwirtschaftete die Beklagte nur in zwei Jahren Gewinne, und zwar im Jahre 1970 einen Gewinn von 12.814,56 DM und im Jahre 1972 einen solchen von 16.251,38 DM. In den übrigen Jahren ergaben sich Verluste.

Mit Einschreiben vom 26. Juni 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger fristgemäß zum 30. September 1974. Seine dagegen erhobene Kündigungsschutzklage hat der Kläger später zurückgenommen.

Mit der vorliegenden, am 27. Dezember 1974 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage macht der Kläger Vergütungsansprüche für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. September 1974 im Gesamtbetrage von 116.892,-- DM geltend. Er hat dazu vorgetragen:

Bei den Einstellungsverhandlungen im Mai 1968 habe ihm die Beklagte unter Hinweis auf einen zu erwartenden durchschnittlichen Jahresgewinn von 300.000,-- bis 500.000,-- DM ein monatliches Mindestarbeitseinkommen von 4.500,-- bis 5.000,-- DM zugesagt, wobei die Differenz zwischen dem monatlichen Festgehalt von 1.208,-- DM und dem garantierten Mindestgehalt bis zu seinem Aus-



- 4 -

scheiden gestunden worden sei und ihm dann in einer Summe als Abfindung habe gezahlt werden sollen. Diese Gehaltsgarantie sei bei der Vereinbarung über die Erhöhung seiner Gewinnbeteiligung von 15 % auf 25 % ab Juli 1970 wiederholt worden. Das Ergebnis der Einstellungsverhandlungen einschließlich der vereinbarten Gehaltsgarantie habe er seinerzeit schriftlich niedergelegt und mit seiner Unterschrift in mehrfachen Ausfertigungen den Gesellschaftern Dr. B und W der Beklagten überreicht, die sie ihm allerdings nicht wieder zurückgegeben hätten. Als er den Geschäftsführer Dr. B an die Rückgabe erinnert habe, habe dieser ihm geantwortet, man sei sich doch einig und das genüge unter Ehrenmännern.

Daß eine solche Vereinbarung getroffen worden sei, ergebe sich auch aus einer Reihe von Indiztatsachen. So sei bei den Verhandlungen mit Dr. von K -D über eine Beteiligung seiner Ehefrau an dem Unternehmen der Beklagten davon gesprochen worden, daß seine - des Klägers - Gewinnbeteiligung auf Frau von K übertragen werden und er dafür eine Abfindung erhalten sollte. In dem Vertragsentwurf mit Frau von K sei vorgesehen gewesen, daß auch er selbst Mitgesellschafter der Beklagten werden sollte, wobei sein Kapitalanteil von 15.000,-- DM als bereits durch nicht entnommene Gehaltsteile eingebracht bezeichnet worden sei. In dem Vergleichsverfahren beim Amtsgericht Köln habe Dr. B angegeben, daß er - der Kläger - gegen die Beklagte eine Darlehensforderung von 50.000,-- DM habe. Im Jahre 1972 habe ihm Dr. B, der damals für sich und seine Mutter Gewinne von 70.000,-- DM entnommen habe, gesagt, er könne ebenfalls 20.000,-- DM entnehmen. Er habe sich jedoch mit einer Entnahme von 5.000,-- DM begnügt, die als Darlehen verbucht worden seien. Ferner sei bei dem Notar Kr in Ke eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags vom 20. März 1966 entworfen worden;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in diesem Entwurf sei er mit einer voll eingezahlten Kapitaleinlage von 6.000,-- DM aufgeführt worden. Schließlich habe er unter dem 30. Juni 1974 einen schriftlichen Vertragsentwurf erstellt, dessen Inhalt vorher mit Dr. B abgesprochen worden sei und der für ihn eine Abgeltung in Höhe von 100.000,-- DM für seine bisherigen Leistungen vorsehe. Dies alles spreche für seine Darstellung über ein garantiertes Monatsgehalt in der genannten Höhe und über dessen Stundung bis zu seinem Ausscheiden. Er sei für den gesamten kaufmännischen Bereich der Beklagten verantwortlich gewesen und habe wöchentlich 70 Stunden gearbeitet. Es sei ganz unwahrscheinlich, daß ein Diplom-Kaufmann sich bei einem solchen Arbeitseinsatz mit einem Monatsgehalt von nur 1.208,-- DM zufrieden gegeben hätte. Selbst die ihm untergeordneten Mitarbeiter der Beklagten hätten ein wesentlich höheres Gehalt bezogen.

Mit seiner Klage mache er nur einen Teilbetrag von monatlich 3.500,-- DM abzüglich des gezahlten Monatsgehalts von 1.208,-- DM geltend. Das ergebe für 51 Monate den eingeklagten Betrag von 116.892,-- DM.

Zumindest aber müsse ihm die Beklagte die vereinbarte Gewinnbeteiligung auszahlen. Für die Ermittlung des Gewinns könne allerdings nicht die von ihm gefertigte Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung der Beklagten für die Jahre 1966 bis 1973 zugrunde gelegt werden, weil ihm keine Umsatz-, sondern eine Gewinnbeteiligung zugesagt worden sei. In dieser Aufstellung seien auch die fertiggestellten Anlagen und die Halbfertig-Fabrikate nicht berücksichtigt. Dagegen seien in ihr mit Ausnahme der Lohnkosten alle Kosten einschließlich der in den Jahren 1966 bis 1969 angefallenen Kosten aus Reparaturverpflichtungen enthalten. Für die Ermittlung der Gewinnbeteiligung eines Angestellten müßten diese Kosten aus früheren Jahren aber außer Ansatz bleiben. Nach dem Ausscheiden des Mitge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

sellschafters W zum 1. Juli 1970 habe die Beklagte im zweiten Halbjahr 1970 einen Gewinn von 116.001,45 DM erzielt. Wenn in der Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung für das Jahr 1970 nur ein Gewinn von 12.814,56 DM ausgewiesen sei, so liege das daran, daß es sich um den Jahresabschluß handele, der auch den hohen Verlust aus dem ersten Halbjahr 1970 erfasse, an dem er nicht beteiligt gewesen sei. Für das Jahr 1972 ergebe sich nach der Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung ein Gewinn von 16.251,38 DM. Mithin stehe ihm aus dem zweiten Halbjahr 1970 und aus dem Jahre 1972 schon nach der eigenen Einlassung der Beklagten ein Gewinnbeteiligungsanspruch von 33.000,-- DM (25 % von 132.000,-- DM) zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
116.892,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 8. Januar 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Es treffe nicht zu, daß dem Kläger ein monatliches Arbeitsentgelt von mindestens 4.500,-- bis 5.000,-- DM garantiert worden sei. Hierüber gebe es weder schriftliche Vereinbarungen noch hätten jemals auch nur Verhandlungen über ein garantiertes Mindestgehalt stattgefunden. Die Übernahme von Gehaltskosten in dieser Größenordnung wäre bei der wirtschaftlichen Situation ihres kleinen Unternehmens mit fünf bis sechs Mitarbeitern auch völlig untragbar gewesen. Die Umsätze hätten im Jahre 1967 nur 197.000,-- DM und im Jahre 1968 248.000,-- DM betragen. Selbst ihren beiden Gesellschaftern sei nur eine monatliche Entnahme von 1.208,-- DM zugestanden worden. Die Unrichtigkeit der Darstellung des Klägers ergebe sich im übrigen schon daraus, daß er eine entsprechende Gehaltsforderung weder in dem Ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gleichsverfahren angemeldet noch in den Bilanzen ihres Unternehmens berücksichtigt habe. Auch in einer dem Kläger ausgestellten, von ihm selbst entworfenen Verdienstbescheinigung vom 18. Oktober 1969 sei ein garantiertes Mindestgehalt nicht aufgeführt. Wenn ihr Geschäftsführer Dr. B in dem Vergleichsverfahren eine Darlehensforderung des Klägers von 50.000,-- DM angegeben habe, so sei dies allein zu dem Zwecke geschehen, auf den damaligen Mitgesellschafter W, mit dem es zu unerträglichen Differenzen gekommen sei, einen gewissen Druck auszuüben und ihm angesichts der finanziellen Situation ihres Unternehmens die Notwendigkeit einer Aufnahme des Klägers in die Gesellschaft klarzumachen, was zu einer Veränderung der Stimmrechte innerhalb der Gesellschaft geführt hätte. Da der Kläger ihr aber aus eigenen Mitteln kein Darlehen gegeben habe, habe er selbst am 31. Dezember 1970 die entsprechende Gutschrift auf seinem Darlehenskonto durch Rückübertragung auf das Darlehenskonto ihres Geschäftsführers Dr. B wieder egalisiert. Bei dem dem Kläger ausgezahlten Betrag von 5.000,-- DM habe es sich nicht um eine Akontozahlung auf einen Vergütungsanspruch, sondern um ein Darlehen für die Anschaffung eines Pkw gehandelt. Der Betrag sei auch als Darlehen verbucht worden, und zwar sogar auf Anweisung des Klägers. Hilfsweise rechne sie mit ihrem Darlehensrückzahlungsanspruch gegen etwaige Vergütungsforderungen des Klägers auf. Noch im Frühjahr 1974 sei bei einer Besprechung über die Finanzsituation ihres Unternehmens bei dem Wirtschaftsprüfer R nur von einem Monatsgehalt des Klägers von 1.208,-- DM und einer 25 %igen Gewinnbeteiligung, nicht aber von einem Garantiegehalt die Rede gewesen. Schließlich sei es unrichtig, daß die Modalitäten des vom Kläger ausgearbeiteten Vertragsentwurfs vom 30. Juni 1974 mit ihrem Geschäftsführer Dr. B abgesprochen worden seien. Vielmehr sei es gerade wegen der darin vom Kläger gestellten Abfindungsforderung in Höhe von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

100.000,-- DM zum Zerwürfnis gekommen, das dann zur Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kläger geführt habe.

Auch ein Gewinnbeteiligungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu, weil keine Gewinne erzielt worden seien. Soweit die vom Kläger gefertigte Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung für 1970 einen Gewinn von 12.814,56 DM und für 1972 einen solchen von 16.251,38 DM ausweise, sei dies darauf zurückzuführen, daß der Kläger zwei Überschallwindkanäle mit 104.000,-- DM angesetzt habe, obwohl sie nur zu Schrottwert hätten angesetzt werden dürfen. Sie seien später auch zum Schrottwert von 100,-- DM verkauft worden. Außerdem habe der Kläger Zinsverpflichtungen aus Darlehen, die ihr Geschäftsführer Dr. B ihr gegeben habe, nicht berücksichtigt.

Schließlich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger hat Fehlbuchungen in Abrede gestellt und bestritten, daß die Windkanäle nur Schrottwert gehabt hätten. Vielmehr seien die beiden Windkanäle noch in den Jahren 1973/74 den Universitäten Bochum und Braunschweig zu je 360.000,-- DM angeboten worden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen W und Frau S sowie des Geschäftsführers Dr. B als Partei die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

I. Anspruch auf ein garantiertes Mindestgehalt.

Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund einer Würdigung der Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen S und W sowie der Aussage des als Partei vernommenen Geschäftsführers der Beklagten, Dr. B , zu dem Ergebnis gelangt, daß die Behauptung des Klägers über die Vereinbarung eines garantierten Mindestgehalts von monatlich 4.500,-- bis 5.000,-- DM nicht erwiesen sei. Die hiergegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

1. Vergeblich rügt die Revision zunächst, daß das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Beweisaufnahme trotz eines entsprechenden Antrages des Klägers nicht wiederholt hat. Das Berufungsgericht braucht eine in erster Instanz bereits durchgeführte Beweisaufnahme grundsätzlich nicht zu wiederholen. Eine Wiederholung der Beweisaufnahme ist allerdings dann geboten, wenn das Berufungsgericht die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer vernommenen Partei anders als das erstinstanzliche Gericht beurteilen will. Ein solcher Fall liegt hier aber entgegen der Ansicht der Revision nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht enthält sich jeder Würdigung der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugen und des Geschäftsführers Dr. B . Vielmehr legt es die bekundeten Tatsachen seiner Würdigung zugrunde und kommt sodann zu dem Ergebnis, daß diese Tatsachen zum Beweise der vom Kläger behaupteten Vereinbarung einer monatlichen Gehaltsgarantie nicht ausreichen. Unter diesen Umständen war das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, die Beweisaufnahme zu wiederholen, um sich einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Geschäftsführers Dr. B zu verschaffen.

2. Es ist auch nicht ersichtlich, daß dem Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung ein revisibler Rechtsfehler unterlaufen wäre.



- 10 -

a) Die Zeugin S vermochte aus eigener Wahrnehmung nichts über die Vereinbarung einer Gehaltsgarantie zu bekunden. Sie will lediglich beim Auftragen des Essens während eines Besuchs der Geschäftsführer der Beklagten in ihrer Wohnung zufällig gehört haben, daß man ein Monatsgehalt von 1.200,-- DM verabredete. Auf ihren Einwurf, das sei doch nur ein Trinkgeld, sollen die Geschäftsführer Dr. B und W erklärt haben, dieses Gehalt sei nur für die Aufbauzeit gedacht, man sei sehr froh, daß der Kläger der Firma entgegenkomme und sich damit begnüge; man könne natürlich nicht verlangen, daß der Kläger für ein solches Gehalt arbeite; der Kläger könne vielmehr mit monatlich 4.000,-- bis 5.000,-- DM rechnen. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, lassen diese angeblichen Erklärungen der Geschäftsführer der Beklagten nicht den Schluß auf eine vereinbarte Gehaltsgarantie zu. Sie ergeben nur, daß man nach der Aufbauphase erhebliche Gewinne des Unternehmens erwartete und der Kläger dann wegen der unstreitig vereinbarten Gewinnbeteiligung mit einem monatlichen Gesamteinkommen von 4.000,-- bis 5.000,-- DM sollte rechnen können. Es wäre überdies auch ganz ungewöhnlich und widersprüchlich jeder Lebenserfahrung, bei einem garantierten Mindestgehalt nicht eine feste Summe, sondern einen nur ungefähren Betrag zu nennen. Aufgrund welcher konkreten Tatsachen die Zeugin S bei dem erwähnten Gespräch die Überzeugung gewonnen haben will, die Beklagte werde die Differenz zwischen 1.200,-- DM und 5.000,-- DM nach der Aufbauzeit durch eine Nachzahlung ausgleichen, geht aus ihrer Aussage nicht hervor.

Auch aus den weiteren Bekundungen der Zeugin S ergeben sich - worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist - keine greifbaren Anhaltspunkte für eine vereinbarte Gehaltsgarantie. Nach der Aussage der Zeugin wurde einmal in ihrem Hause zwischen der Beklagten und einem Interessenten Dr. von K -D über den Verkauf der Firma verhandelt. Anschließend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



soll Dr. B auf Fragen und Einwendungen der Zeugin gesagt haben, im Falle des Verkaufs werde der Kläger abgefunden, wobei allerdings die Höhe des Abfindungsbetrages nicht genannt worden sei. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, mit dieser Abfindung könne möglicherweise eine Kündigungsabfindung gemeint gewesen sein. Diese Deutungsmöglichkeit hält die Revision für unhaltbar, weil man bei einer Anstellung nicht sofort von einer Kündigungsabfindung zu sprechen pflege und weil ferner mit Dr. von K -D nicht über einen Verkauf, sondern über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung seiner Ehefrau an dem Unternehmen der Beklagten verhandelt worden sei. Demgegenüber ist zu sagen, daß nach der Aussage der Zeugin S die Verhandlungen mit Dr. von K -D kurz vor dem Ausscheiden des Mitgeschäftsführers W , also 1 1/2 bis zwei Jahre nach der Einstellung des Klägers stattgefunden haben und daß ebenfalls nach der Aussage der Zeugin S der Geschäftsführer Dr. B von einer Abfindung nur für den Fall des Verkaufs des Unternehmens der Beklagten gesprochen hat.

b) Auch die Würdigung der Zeugenaussage W durch das Landesarbeitsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Zeuge W hat bekundet, dem Kläger seien Zusagen derart gemacht worden, daß er ein Monatseinkommen von 4.500,-- bis 5.000,-- DM erziele; dies sei ihm mit Zuversicht in Aussicht gestellt worden, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß sich der Betrieb wie vorgesehen entwickle. Auf wiederholtes Befragen hat der Zeuge sodann erklärt, er wisse, daß dem Kläger Zusagen über einen monatlichen Verdienst von 4.000,-- bis 5.000,-- DM gemacht worden seien; er sei davon überzeugt, daß der Kläger ein derartiges monatliches Einkommen auch dann haben sollte, wenn der Gewinn eine solche Zahlung objektiv noch nicht begründen würde. Anschließend hat der Zeuge W auf weiteres Befra-

- 12 -

gen ausgesagt, die Beklagte sei in den Jahren 1968/69 fest davon ausgegangen, daß die Firma sich mit einem Gewinn entwickeln würde, der dem Kläger ein monatliches Einkommen von 4.500,-- bis 5.000,-- DM garantiere; die Überlegungen seien jedoch nicht soweit gegangen, daß man dem Kläger dieses Einkommen auch bei einem geringeren Gewinn oder bei einem Verlust der Firma habe zusichern wollen; eine solche Zusicherung wäre damals völlig unrationale gewesen.

Insgesamt entnimmt das Landesarbeitsgericht diesen Bekundungen des Zeugen W , deren Glaubhaftigkeit es zugunsten des Klägers unterstellt, ein garantiertes Monatseinkommen von 4.500,-- bis 5.000,-- DM ohne Rücksicht auf einen Gewinn oder Verlust des Unternehmens der Beklagten sei dem Kläger nicht zugesichert worden. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ihre gegenteilige Ansicht, der Zeuge W habe den Sachvortrag des Klägers bestätigt, stützt die Revision allein auf die in dem Vernehmungsprotokoll enthaltene Erklärung des Zeugen, er sei davon überzeugt, daß der Kläger ein monatliches Einkommen von 4.500,-- bis 5.000,-- DM haben sollte, auch wenn der Gewinn eine solche Zahlung noch nicht begründen würde. Dabei läßt die Revision jedoch die weiteren einschränkenden und verdeutlichenden Bekundungen des Zeugen völlig außer Betracht.

c) Der als Partei auf Antrag des Klägers vernommene Geschäftsführer Dr. B hat die Behauptung des Klägers ebenfalls nicht bestätigt. Er hat im Gegenteil ausgesagt, dem Kläger sei weder eine Gehaltsgarantie noch eine Abfindung für den Fall seines Ausscheidens zugesagt worden.

3. Zu Unrecht sieht die Revision ferner einen Verstoß gegen § 286 ZPO darin, daß das Landesarbeitsgericht den Zeugen W und den Geschäftsführer Dr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

B nicht antragsgemäß zu der erst in der Berufungsinstanz aufgestellten Behauptung des Klägers vernommen habe, der Kläger habe schon bei seiner Einstellung die einzelnen Vergütungsabreden schriftlich niedergelegt und sie in mehrfachen Ausfertigungen mit seiner Unterschrift dem Geschäftsführer Dr. B und dem Zeugen W als damaligem Mitgesellschafter übergeben; später, als er die Rückgabe der Urkunden angemahnt habe, habe ihm Dr. B dannerklärt, man sei sich doch einig und das genüge unter Ehrenmännern. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Beweisantrag mit Recht als unerheblich angesehen; denn der Kläger hat nicht behauptet, daß in der schriftlichen Niederlegung der Vergütungsabsprache auch die angebliche Gehaltsgarantie aufgeführt gewesen sei. In seinem zusammenfassenden Schriftsatz vom 27. August 1975 hat der Kläger nur vorgetragen, in die Urkunde habe er außer dem sofort auszuzahlenden monatlichen Gehalt von 1.208,-- DM auch eine Gewinnbeteiligung von 15 % vor Steuerabzug aufgenommen. Sodann heißt es in dem Schriftsatz weiter, das dem Kläger zugesagte, auf den Monat verteilte Einkommen habe also bei einer jährlichen Gewinnerwartung zwischen 300.000,-- und 500.000,-- DM in der Höhe von 4.500,-- bis 5.000,-- DM gelegen und einer 15 %igen Gewinnbeteiligung entsprochen. Damit ist nur gesagt, daß sich für den Kläger aus der vereinbarten 15 %igen Gewinnbeteiligung bei dem angenommenen Jahresgewinn das erwähnte Monatseinkommen ergebe, nicht aber, daß ihm ein solches Monatseinkommen ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Gewinn garantiert worden sei und daß er eine derartige Gehaltsgarantie in den den Geschäftsführern der Beklagten übergebenen Schriftstücken auch ausdrücklich aufgeführt habe.

4. Vergebens rügt die Revision weiter, daß das Landesarbeitsgericht den vom Kläger benannten Zeugen Dr.



- 14 -

von K -D nicht vernommen hat. Dieser Zeuge sollte die Behauptung des Klägers bestätigen, bei den Vertragsverhandlungen mit dem Zeugen sei davon die Rede gewesen, daß die Gewinnbeteiligung des Klägers gegen Zahlung einer Abfindung auf den Zeugen übertragen würde. Ferner sollte der Zeuge bekunden, daß er den Kläger auf sein niedriges Monatsgehalt von 1.200,-- DM angesprochen und der Kläger ihm erklärt habe, aus welchem Grunde er die monatlichen Zahlungen erhalten und die ihm zukommende und zugesagte Vergütung im Hinblick auf seine eigene Beteiligung an dem Unternehmen gestundet habe. Dieses Tatsachenvorbringen des Klägers läßt nicht einmal erkennen, ob der Zeuge in Gegenwart des Geschäftsführers Dr. B außer über die Gewinnbeteiligung des Klägers auch noch über das angeblich vereinbarte monatliche Garantiegehalt unterrichtet worden sein soll. Die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen ergeben daher keinen greifbaren Anhaltspunkt für die Richtigkeit des klägerischen Vorbringens über die Gehaltsgarantie, so daß das Landesarbeitsgericht den Zeugen nicht zu hören brauchte.

5. Nicht zu beanstanden ist ferner auch, daß das Landesarbeitsgericht dem Vorbringen des Klägers über den beim Notar Kr erstellten Entwurf einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages vom 20. März 1966 keine Bedeutung beigemessen und angenommen hat, daß die in dem Entwurf angeblich vorgesehene Beteiligung des Klägers mit dem geringen Anteil von 6.000,-- DM nicht als erhebliches Beweisanzeichen für die Vereinbarung einer Gehaltsgarantie zu werten sei. Das Landesarbeitsgericht brauchte den Kläger daher entgegen der Ansicht der Revision nicht noch besonders zur Vorlage des schriftlichen Vertragsentwurfs zu veranlassen.

6. Auch bei der Würdigung des vom Kläger erstellten Vertragsentwurfs vom 30. Juni 1974, der für den Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 15 -

eine Abfindung in Höhe von 100.000,-- DM vorsah, ist dem Landesarbeitsgericht kein Verfahrensfehler unterlaufen. Für seine Behauptung, der Inhalt des Vertragsentwurfs einschließlich der Abfindungssumme sei vorher mit dem Geschäftsführer Dr. B der Beklagten abgesprochen worden, hat der Kläger keinen Beweis angetreten, obwohl Dr. B nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils dieses Vorbringen des Klägers in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 6. September 1976 entschieden in Abrede gestellt hat. Die hierzu erhobene Revisionsrüge, das Bestreiten der Beklagten hätte nach § 160 ZPO in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden müssen, ist unbegründet. Im Sitzungsprotokoll festzustellen ist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO lediglich die Aussage einer zu Beweiszwecken vernommenen Partei, nicht aber bloßes Parteivorbringen und das Bestreiten einer gegnerischen Behauptung. Insoweit genügt die Mitteilung des Vorbringens oder Bestreitens im Urteil, was hier geschehen ist.

Auch die in diesem Zusammenhang von der Revision noch erhobene Aufklärungsrüge geht fehl. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht hätte den Geschäftsführer Dr. B zu dem vom Kläger erstellten Vertragsentwurf hören müssen, denn sein handschriftlich auf den Vertragsentwurf gesetzter Randvermerk "woher nehmen?" sei nicht als Ablehnung oder Bestreiten des Abfindungsanspruchs zu werten. Wie sich jedoch aus dem angefochtenen Urteil ergibt, hat der Geschäftsführer Dr. B der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu dem vom Kläger erstellten Vertragsentwurf Stellung genommen; denn er hat die Behauptung des Klägers, der Vertragsentwurf sei vorher mit ihm abgestimmt worden, ausdrücklich bestritten. Da der Kläger sein Vorbringen nicht unter Beweis gestellt hat, muß davon ausgegangen werden, daß er den Vertragsentwurf einseitig und ohne vorherige Abstimmung mit dem Geschäfts-



- 16 -

führer Dr. B verfaßt hat. Dann aber kann aus der Tatsache, daß der Vertragsentwurf eine Abfindungszahlung in Höhe von 100.000,-- DM an den Kläger vorsieht, nicht geschlossen werden, dem Kläger hätten aus einer vereinbarten Gehaltsgarantie noch rückständige Gehaltsansprüche in dieser Höhe zugestanden.

7. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß sich aus der Anmeldung einer angeblichen Darlehensforderung des Klägers von 50.000,-- DM in dem beim Amtsgericht Köln anhängig gewesenen Vergleichsverfahren nichts Entscheidendes zugunsten des Klägers herleiten läßt. Das Landesarbeitsgericht sieht es aufgrund der von der Beklagten vorgelegten Kopien der Darlehenskonten als erwiesen an, daß die zunächst erfolgte Gutschrift auf dem Darlehenskonto des Klägers durch Rückübertragung auf das Darlehenskonto des Geschäftsführers Dr. B der Beklagten alsbald wieder egalisiert worden ist. Der Kläger hat nicht behauptet, daß er sich gegen die Rückübertragung gewehrt habe. Er hat sogar darauf hingewiesen, daß die Darlehensforderung anscheinend wahrheitswidrig angemeldet worden sei. Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht die Erklärung der Beklagten für plausibel hält, man habe mit der Anmeldung einer Darlehensforderung des Klägers einen gewissen Druck auf den Mitgesellschafter W in der Richtung ausüben wollen, daß der Kläger als Teilhaber in die Gesellschaft aufgenommen werden müsse, was zu einer Veränderung der Stimmrechte geführt hätte. Entgegen der Ansicht der Revision sind damit nicht Stimmrechte in dem Vergleichsverfahren, sondern Stimmrechte bei der Willensbildung der Gesellschaft gemeint.

Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß die Darlehensgutschrift von 50.000,-- DM auf dem Konto des Klägers erst vom 31. August 1970 stamme, während das Darlehen in dem Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 17 -

gleichsverfahren bereits am 9. Juni 1970 angemeldet worden sei. In diesem Zusammenhang weist die Revision auf das Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 27. August 1976 hin, wonach im April 1970 zwei Einzahlungen von je 20.000,-- DM und im Mai 1970 eine weitere Einzahlung von 10.000,-- DM auf das Konto der Beklagten bei der Kreissparkasse S erfolgt seien. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Folgerungen die Revision hieraus zugunsten des Klägers herleiten will. In der Revisionsinstanz hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 8. Februar 1978 erklärt, durch diese drei Zahlungen an die Beklagte habe Dr. B seinen damaligen Mitgesellschafter W täuschen wollen; die drei Beträge seien schon vor der Einreichung des Vergleichsvorschlages wieder an Dr. B zurückgezahlt worden. Es handelte sich also nach der Behauptung des Klägers ausschließlich um ein Täuschungsmanöver des Geschäftsführer Dr. B, das in keinem Zusammenhang mit den angeblichen Gehaltsansprüchen des Klägers steht. Die Tatsache, daß die drei genannten Beträge schon bei der Einreichung des Vergleichsvorschlages wieder an Dr. B zurückübertragen worden waren, schließt nicht aus, daß die Anmeldung einer Darlehensforderung des Klägers in Höhe von 50.000,-- DM in dem Vergleichsverfahren wiederum der Täuschung des Mitgesellschafters W dienen sollte. Hierfür spricht, daß die dem Kläger nach Einreichung des Vergleichsvorschlages zunächst erteilte Darlehensgutschrift alsbald wieder rückgängig gemacht wurde.

8. Der Umstand, daß der Kläger einmal im Jahre 1972 von der Beklagten einen Betrag von 5.000,-- DM erhalten hat, deutet ebenfalls nicht auf die Vereinbarung einer Gehaltsgarantie hin. Schon weil der Betrag unstreitig als Darlehen verbucht worden ist, kann es sich hierbei nicht um eine zusätzliche Vergütungszahlung gehandelt haben. Zu welchem Zweck das Darlehen gegeben wurde, kann bei dieser Sachlage dahinstehen.



9. Fehl geht schließlich auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte den vom Kläger benannten Zeugen Dr. H zu der Behauptung vernehmen müssen, dieser angeblich nach dem Ausscheiden des Klägers von der Beklagten eingestellte Zeuge habe ähnliche Zusagen erhalten wie der Kläger. Dieses Vorbringen des Klägers ist unerheblich. Selbst wenn die Beklagte dem Zeugen eine Gehaltsgarantie in der vom Kläger behaupteten Höhe gegeben haben sollte, ließe sich daraus nicht ohne weiteres rückschließen, dem Kläger sei Jahre zuvor eine entsprechende Garantie gegeben worden.

10. Nach alledem ist das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der eingeklagte Anspruch nicht auf die vom Kläger behauptete Vereinbarung eines garantierten Monatseinkommens stützen läßt.

II. Gewinnbeteiligungsanspruch.

Einen Teil seiner Klageforderung stützt der Kläger hilfsweise auch auf die ihm unstreitig zugesagte Gewinnbeteiligung und macht für das Jahr 1970 einen Gewinnbeteiligungsanspruch in Höhe von 29.000,-- DM (25 % von 116.000,-- DM) und für das Jahr 1972 einen solchen von 4.000,-- DM (25 % von 16.000,-- DM), insgesamt mithin einen Anspruch in Höhe von 33.000,-- DM geltend.

1. Gegenüber dem Gewinnbeteiligungsanspruch für 1970 hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede durchgreifen lassen. Gewinnbeteiligungsansprüche von Angestellten gehören zu den Ansprüchen, die gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren verjähren. Da der Anspruch jedenfalls im Jahre 1971 fällig geworden ist, lief die zweijährige Verjährungsfrist am 31. Dezember 1973 ab. Die vorliegende Klage ist jedoch erst im Dezember 1974 erhoben worden.



Die erstmals in der mündlichen Revisionsverhandlung aufgestellte Behauptung des Klägers, er habe von der früheren Geltendmachung seines Gewinnbeteiligungsanspruchs abgesehen, weil der Geschäftsführer Dr. B der Beklagten ihn gebeten habe, seine Gewinnbeteiligung stehen zu lassen, kann nicht berücksichtigt werden. Gemäß § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts nur das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtliche Parteivorbringen. Wie sich aber aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, hat der Kläger in den Vorinstanzen sogar vorgetragen, Dr. B habe ihn im Jahre 1972 aufgefordert, 20.000,-- DM zu entnehmen, er habe sich jedoch mit einer Entnahme von 5.000,-- DM begnügt.

Da der Gewinnbeteiligungsanspruch für 1970 somit bereits an der Verjährungseinrede scheitert, kommt es auf die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Abweisung des Anspruchs zusätzlich begründet, nicht mehr an.

2. Nicht verjährt ist dagegen der Gewinnbeteiligungsanspruch für 1972 in Höhe von 4.000,-- DM. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch angenommen, daß im Jahre 1972 kein Gewinn erzielt worden sei. Es hat dies u.a. damit begründet, der Kläger habe bei seiner Aufstellung über die Umsatz- und Kostenentwicklung der Beklagten unstreitig die im Jahre 1972 entstandenen Zinsverpflichtungen der Beklagten gegenüber Dr. B aus Darlehen außer Ansatz gelassen; wie sich nämlich aus dem vorgelegten Gesellschaftssteuerbescheid vom 13. Februar 1976 ergebe, hätte für 1972 noch eine Zinsschuld der Beklagten in Höhe von 31.215,45 DM auf der Sollseite verbucht werden müssen, so daß anstelle des vom Kläger ermittelten Gewinns in Höhe von 16.251,38 DM ein Verlust eingetreten sei. Diese von der Revision mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen und den Senat daher bin-



- 20 -

denden Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen die Abweisung des Gewinnbeteiligungsanspruchs für 1972. Auf die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zu diesem Klageanspruch braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden.

3. Soweit der Kläger aus anderen Jahren, insbesondere aus dem Jahre 1974 noch Gewinnbeteiligungsansprüche geltend macht, fehlt es an der nach § 253 Abs. 1 Nr. 2 ZPO erforderlichen bestimmten Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs. Der Kläger hat seine Forderungen insoweit nicht beziffert. Das wäre aber notwendig gewesen, weil sich sonst der Streitgegenstand und damit auch der Umfang der Rechtskraft nicht eindeutig bestimmen läßt. Die Klage ist mithin insoweit bereits unzulässig und nicht - wie das Landesarbeitsgericht meint - unbegründet. Da die Abweisung der unbezifferten Gewinnbeteiligungsansprüche als unzulässig keine materielle Rechtskraft entfaltet, steht es dem Kläger frei, diese Gewinnbeteiligungsansprüche in gehöriger Form, gegebenenfalls im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO erneut gerichtlich geltend zu machen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Nitsche

Dr. Hirt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

